



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

An die Adressaten gemäss Verteiler

Luzern, 19. November 2021

**Bauprogramm 2023–2026 für die Kantonsstrassen
Einladung zur Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zum Bauprogramm 2023–2026 für die Kantonsstrassen durchzuführen.

Zurzeit werden im Auftrag des Kantonsrats und des Regierungsrats im BUWD mehrere wichtige strategische Planungsinstrumente und Planungsgrundlagen mit Mobilitätsbezug erarbeitet oder revidiert. Koordiniert mit dem Projekt «Zukunft Mobilität im Kanton Luzern (ZuMoLu)» wird – unter Berücksichtigung auch des Planungsberichts Klima und Energie – der KRP überarbeitet. Weiter wird, basierend auf politischen Vorstössen, das bestehende Radroutenkonzept (RRK) überarbeitet. Das Agglomerationsprogramm der vierten Generation wurde diesen Sommer dem Bund zur Prüfung eingereicht und der nächste öV-Bericht 2022–2025 ist bis im Januar 2022 in der Vernehmlassung. Das zeigt, dass sämtliche für die Erarbeitung des Bauprogramms massgebenden behördenverbindlichen strategischen Grundlagen neu erarbeitet oder revidiert werden und somit – wie das auch für die Neukonzeption der Umsetzungsinstrumente gilt – noch nicht zur Verfügung stehen.

Aufgrund dieser Tatsache ist das Bauprogramm 2023–2026 für die Kantonsstrassen basierend auf den aktuell gültigen behördenverbindlichen strategischen Grundlagen (wozu namentlich die vom Kantonsrat am 30. Oktober 2017 beschlossene Einreihung der Kantonsstrassen zählt) und nach der bisherigen bewährten Struktur und dem bewährten Vorgehen des aktuell gültigen Bauprogramms (vgl. Botschaft B 137 vom 21. August 2018) zu erarbeiten. Beibehalten werden auch im neuen Bauprogramm das System der Töpfe und der Sammelrubriken sowie die Entscheidungskriterien für die Aufnahme und Zuordnung von Vorhaben in die Töpfe A bis C des Bauprogramms. Im Topf A befinden sich die in der Programmperiode 2023–2026 zu planenden und/oder auszuführenden Bauvorhaben. Im Topf B sind die zu planenden Vorhaben enthalten. Alle weiteren in Konzepten und Programmen enthaltenen Vorhaben werden dem Topf C zugeteilt. Die Entscheidungskriterien unterteilen sich wie beim aktuellen gültigen Bauprogramm nach Grundsätzen, Prioritäten und Rangfolgen.

Allgemeine Grundsätze:

1. Die finanziellen Mittel für die Bauvorhaben des Bauprogramms richten sich nach den Vorgaben der Finanzplanung des Kantons.

2. Die Anträge und Vorhaben werden einer Wirkungsanalyse unterzogen. Zudem wird die Relevanz der Anträge und Vorhaben bezüglich der strategischen Planung des Kantons Luzern beurteilt und abschliessend werden die Anträge und Vorhaben einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen. Daraus werden die Kostenkategorien «ungenügend» bis «sehr gut» gebildet.
3. Bewilligte und beschlossene sowie in Realisierung stehende Projekte werden dem entsprechenden Topf zugeordnet.
4. Projekte der Unterhaltsplanung werden gemäss Zustand der Anlage bei der Priorisierung berücksichtigt und gemäss deren Terminplanung dem entsprechenden Topf des Bauprogramms zugeordnet.
5. Projekte des Agglomerationsprogramms werden aufgrund der separaten Terminplanung dem entsprechenden Topf des Bauprogramms zugeordnet.
6. Abhängigkeiten von übergeordneten Projekten und Interessen werden berücksichtigt (beispielsweise das Gesamtsystem Bypass Luzern).
7. Neue Projekte, die nicht in dem vom Regierungsrat dem Kantonsrat unterbreiteten Entwurf des Bauprogramms 2023–2026 für die Kantonsstrassen enthalten sind und vom Kantonsrat zusätzlich in das Programm aufgenommen werden, sollen dem Topf C zugewiesen werden. Wird ein neu aufgenommenes Projekt durch Beschluss des Kantonsrats in den Topf A oder B eingereiht, oder wird die Topfzuordnung von Projekten durch den Kantonsrat verändert, wird das BUWD die verbleibenden Projekte so priorisieren, dass die Vereinbarkeit mit der Finanzplanung des Kantons sichergestellt ist.
8. Bei Verzögerungen infolge von Rechtsverfahren oder veränderter Rahmenbedingungen können Vorhaben aus den Töpfen B und C vorgezogen werden.

Prioritäten und Rangfolge:

1. Fertigstellung laufender Bauarbeiten an den Kantonsstrassen.
2. Realisierung von bewilligten und beschlossenen Projekten.
3. Strassenabschnitte mit Kunstbauten in alarmierendem Zustand.
4. Notwendige Koordination mit Oberbausanierungen von Strassenabschnitten in schlechtem Zustand.
5. Übergeordnete Interessen und Abhängigkeiten.
6. Vorhaben (ohne Abhängigkeiten) gemäss Kosten-Nutzen-Analyse aufgrund von Kostenkategorien.

Bei der Erarbeitung des neuen Bauprogramms werden – wie im vorhergehenden Bauprogramm – alle nicht realisierte Vorhaben aus dem aktuellen Bauprogramm, die für die Kantonsstrassen relevanten Vorhaben aus den aktuellen strategischen Planungen sowie beantragte Vorhaben einer Wirkungsanalyse und einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen. Zudem wird die Relevanz bezüglich der aktuellen strategischen Planung des Kantons Luzern beurteilt. Die Wirkungsbeurteilung umfasst folgende Aspekte: Verkehrssicherheit, Qualität des Langsamverkehrs, Qualität des öffentlichen und motorisierten Verkehrs, Landschaft, Umwelt, Siedlung und Ortsbild. Die Beurteilung der Relevanz basiert auf der Unterhaltsplanung, dem KRP, dem ergänzten RRK, den Agglomerationsprogrammen, dem öV-Bericht und der Bedeutung der Infrastruktur.

Die Gesamtkosten der Vorhaben im Bauprogramm basieren auf der Aufgaben- und Finanzplanung (AFP). Das Bauprogramm 2019–2022 kann nicht vollständig und fristgerecht umgesetzt werden. Dies ist im Entwurf zum neuen Bauprogramm 2023–2026 mitberücksichtigen. Kostenunsicherheiten einerseits, Verzögerungen im Bewilligungs-, Landerwerbs- und Vergabeverfahren andererseits und die Marktlage im Baugewerbe schliesslich werden mit einem Überhang von Projekten aufgefangen, sodass im Ergebnis – wie bis anhin – die Gesamtkosten der eingeplanten Vorhaben die im AFP vorgesehenen Mittel übersteigen. Die Summe des Überhangs stützt sich auf die Erfahrungen der letzten Jahre ab. Denn es gilt zu berücksichtigen, dass Strassenbauvorhaben unter Beachtung der Aspekte der Raumplanung, des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes sowie der Verkehrssicherheit und der Koordination von öffentlichem und privatem Verkehr zu planen und zu realisieren sind. Schon vor

der öffentlichen Planaufgabe ist regelmässig ein intensiver Austausch mit den Betroffenen gewünscht und deren Anliegen sind miteinzubeziehen. Weiter können veränderte Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel neue rechtliche oder behördenverbindliche Grundlagen, Ergebnisse und Bedürfnisse aus Vernehmlassungen sowie Entwicklungen von Normen zu Projektergänzungen oder teilweise auch zur Überarbeitung von Vorhaben führen. Bei bewilligten Projekten ist es im Weiteren nicht immer möglich, das für den vorgesehenen Strassenausbau erforderliche Land im gegenseitigen Einvernehmen zu erwerben, sodass die Entschädigung für den erforderlichen Landerwerb von der kantonalen Schätzungskommission festgesetzt werden muss. All diese Umstände und auch mögliche Rechtsmittelverfahren können zu Verzögerungen auch bei der Realisierung des Bauprogramms führen. Eine weitere Voraussetzung für die Umsetzung des Bauprogramms sind die personellen Ressourcen namentlich in der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, deren Sicherstellung aufgrund des Arbeitsmarkts sehr angespannt ist. Verschiedene Massnahmen zur Verbesserung in diesem Bereich sind allerdings in der Zwischenzeit eingeleitet.

Im Vernehmlassungsentwurf zum Bauprogramm sind diverse Planungen von Vorhaben enthalten. Bei diesen Vorhaben ist entweder die Massnahme noch offen, respektive nicht bekannt oder Variantenstudien und Zweckmässigkeitsbeurteilungen sind noch nicht abgeschlossen. Für diese Vorhaben kann zum jetzigen Zeitpunkt die Massnahmen für die weitere Planung und Realisierung noch nicht abschliessend festgelegt werden. Bei einigen dieser Vorhaben werden die Bestvarianten nach Abschluss der Vernehmlassung oder sogar erst nach der Beschlussfassung des Kantonsrats zum Bauprogramm vorliegen. Der Planungsstand dieser Vorhaben wird im Entwurf zum Bauprogramm für die Kantonsstrassen entsprechend berücksichtigt. Somit wird die weitere Planung dieser Vorhaben sichergestellt. Die definitiven Massnahmen und deren Kosten für die Realisierung sind mit dem nächsten Bauprogramm zu definieren respektive ins nächste Bauprogramm aufzunehmen.

Die Vernehmlassung zum Entwurf Bauprogramm 2023–2026 wird mit dem **Online-Tool E-Mitwirkung** durchgeführt. Die Vernehmlassungsfrist dauert vom 19. November 2021 **bis 28. Januar 2022**. Allfällige Anträge von Interessierten sind über den zuständigen Gemeinderat einzureichen.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Vorhaben kritisch überprüfen. Es sind nur neue wichtige und unumgängliche Vorhaben oder Anträge sowie das Zurücknehmen von Vorhaben in der E-Mitwirkung zu beantragen respektive zu erfassen. Dabei bitten wir Sie um die folgenden Angaben:

- Anträge von Vorhaben für das Bauprogramm 2023–2026 für die Kantonsstrassen mit Bezeichnung des Vorhabens (Gemeinde, Strassenzug und Abschnitt), Beschreibung der Massnahme inkl. Darstellung in einem Situationsplan und Begründung,
- Rücknahme von im Entwurf zum Bauprogramm enthaltenen Vorhaben mit Bezeichnung des Vorhabens (Gemeinde, Strassenzug und Abschnitt) und Begründung.

Zurzeit werden im BUWD mehrere wichtige Planungsinstrumente mit Mobilitätsbezug erarbeitet bzw. revidiert (Projekt ZuMoLu, öV-Bericht 2022–2025 und Bauprogramm 2023–2026 für die Kantonsstrassen). Die Vernehmlassungen zu den einzelnen Instrumenten sind aufeinander abgestimmt. Für weitere Erläuterungen zu den laufenden Vernehmlassungsvorlagen sehen wir am Dienstag, 30. November 2021, 17.30 Uhr eine **gemeinsame digitale Informationsveranstaltung** in der Form eines Webinars vor. Bitte reservieren Sie sich bereits heute den Termin. Im Vorfeld des Webinars erhalten Sie rechtzeitig die Zugangsdaten an die gleiche E-Mail-Adresse.

Die Verkehrs- und Baukommission (VBK) des Kantonsrats wurde über die Vernehmlassung zum Bauprogramm 2023–2026 für die Kantonsstrassen informiert. Der Kantonsrat entscheidet Ende 2022 über die Sammelrubriken, die definitive Aufnahme und Zuordnung der Vorhaben in die Töpfe A bis C des neuen Bauprogramms 2023–2026.

Für Fragen steht Ihnen der Abteilungsleiter Planung Strassen in der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (Beat Hofstetter, Tel. 041 318 11 54) gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Beilagen:

- Entwurf Bauprogramm 2023–2026, Stand Vernehmlassung
- Übersichtspläne pro Wahlkreis

Verteiler (per E-Mail):

- alle Gemeinden des Kantons Luzern (80)
- Verband Luzerner Gemeinden (VLG), Tribschenstrasse 7, Postfach 3065, 6002 Luzern
- Gemeindeverband LuzernPlus, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon
- IDEE SEETAL, Hauptstrasse 32, 6280 Hochdorf
- Regionaler Entwicklungsträger Sursee–Mittelland, Centralstrasse 9, 6210 Sursee
- REGION LUZERN WEST, Menznauerstrasse 2, 6110 Wolhusen
- Regionalverband zofingenregio, Untere Grabenstrasse 26, 4800 Zofingen
- Die Mitte Kanton Luzern, Postfach 23, 6006 Luzern 6
- FDP.Die Liberalen L, Waldstätterstrasse 5, 6003 Luzern
- Grünliberale Partei Kanton Luzern, Postfach 2835, 6000 Luzern
- Grüne Kanton Luzern, Brüggligasse 9, Postfach, 6000 Luzern 7
- Junge Grüne Kanton Luzern, Brüggligasse 9, 6004 Luzern
- JUSO Kanton Luzern, Theaterstrasse 7, 6003 Luzern
- SP Kanton Luzern, Theaterstrasse 7, 6003 Luzern
- SVP Kanton Luzern, Sekretariat, 6000 Luzern
- Evangelische Volkspartei des Kantons Luzern (EVP), Sekretariat, 6006 Luzern
- Geschäftsstelle VLGI, Karin Colombo-Müller, Präsidentin, Oeggenringenstrasse 12, 6274 Eschenbach
- VCS Sektion Luzern, Dominik Hertach, Postfach, 6002 Luzern
- TCS–Sektion Waldsätte LU/OW/NW, Burgerstrasse 22, 6003 Luzern
- ACS Automobilclub der Schweiz, Sektion Luzern, Ob- und Nidwalden, Postfach, 6000 Luzern 7
- ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband, Sektion Zentralschweiz, Kapellplatz 1, 6004 Luzern
- Interessengemeinschaft für den öffentlichen Verkehr, IGöV Zentralschweiz, Habsburgerstrasse 26, 6003 Luzern
- Pro Velo Luzern, Postfach 3602, 6002 Luzern
- Luzerner Polizei, Bereitschafts- und Verkehrspolizei, Rothenburgstrasse 15, 6020 Emmenbrücke
- Verkehrsverbund Luzern, Seidenhofstrasse 2, Postfach 4306, 6002 Luzern
- Bildungs- und Kulturdepartement
- Finanzdepartement
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Justiz- und Sicherheitsdepartement
- Gesundheits- und Sozialdepartement
- Staatskanzlei
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur